

Ihrer Fürstl Gnaden

Fürst Gundackers desz Heyl. Röm. Reichs Fürsten von
und zu Liechtenstein von Nikolsburg & Guettachten Wegen
education eines Jungen Fürsten und wegen guetter Geheimben
Raths-Bestellung etc . . .



Fol. 1a

Daß Verlangen simpliciter zu regieren ist ein böse und Gott abscheuliche inclination, weil sie entweder aus Hoffart andern nach gefahlen zu commandirn oder aber auß geiz, durch die authoritet des regiments sich zue bereichen, Ihrern Ursprung hat, daß verlangen aber nicht allein bloß zu regiren, sondern woll zu regiren, ist ein Vortreffliches Gott höchst angenehmes desiderium, weil durch ein guete regirung mehr, als durch anders sein Ehr und cultus sambt des nechsten wolfarth in Will weeg erhalten und Vermehrt werden than.

Daß guete Regiment ist und bestehet in disem, dz der regierende Fürst dadurch erlange und befürdere forderist und 1. Gottes Ehr und cultum; 2. seiner Länder Wolfahrt und wolstandt 3. seines Hauses conseruation und aufnehmen und 4. seiner Person reputation und existimation. Derowegen solle eines gueten regirenden Fürsten **finis** und **intention**, nach welcher er sein regirung Anzustellen hat, sein, durch dieselbe nechst obgemeltes Zuerlangen und Zubefürdern.

Absicht, Zweck
und Meinung.

Daß Erste beschicht 1. durch befürderung der H. Catholischen religion, mit Ausrottung der Uncatholischen, vermittels information durch Guete geistliche und dann ausschaffung der obstinaten, dabey grosse discretion Zugebrauchen, dann man bisweilen mehrers die H. Catholische

1b religion vermehret durch dits, dz man die Uncatholischen in land geduldet, als wann man sie ausschaffet, denn wenn solches beschicht, so ziehen sie sich Zu Uncatholischen, || hören nichts guets von der Catholischen religion, sondern werden wegen der Ungelegenheit, die sie durch die Aufschaffung leiden, darwider mehrers erbittert, also dz thails oft wider ihren Landtsfürsten und Vatterlandt Uebels machinieren und dadurch beeden Ungelegenheit und schaden zuefiegen, werden in ihrer Sect bestettiget und ihre kinder werden darinen auferzogen, derentwegen, wenn man sie im Landt lest, hören sie von Ihren befreündten und Andern allerley motiua, die sie von Ihrer Mäeinung ab: und Zu der Catholischen religion wenden. Zu deme obgleich sie sich darzue nicht beheren, so verbleiben Ihre verwäiste khinder in dem Land, dennen der Landts Fürst Catholische Gerhaben*) bestelt und dadurch sie Catholisch erzogen werden. 2. würdt Gottes Ehr befördert durch abstöllung und bestraffung der öffentlichen Laster (als Fluechen, schwören, wuecher, Unheuschheit,) deßwegen offene exempla Zum Abscheüch statuierend; Dann auch 3. durch beförderung des Gottes dienst vermittels gueter Pfahrer, nicht gestattend, das solche, wie bey Willen beschicht, also nachlässig und ergerlich ihrem Ambt abwarten, welches durch hilff der visitatorn ordinum, des herrn || ordinarij provincial woll beschehen than, derowegen sie [: und ist noth die generales und den Babst selbst:] der regierende Fürst Zuerfuechen hat, damit zum öfftern durch uninteressierte fromme geistliche die Pfahren und Clöster uisitirt, die Ungebür ab- und cultus Diuinus gebürendermassen angestölt werde, allermassen ein gewissenhafter Verstandiger Beicht-Vatter solches alles dem regirenden Fürsten am bösten würdt wissen Zu rathen und Ihn darzue anzumahnen;

Fol. 2a

Daß Andere, Nemlich die beförderung seiner lender wolfahrt, beschicht 1. durch beschiezung derselben, Item tempore pacis notwendige Vestung Bauendt, prouision machendt vom geschüez, munitiön, armis (welches alles man in disen lendern Will leichter und bößer als in andern lendern machen und haben than). Item das Landt Boldch in armis Neben und Trillen, den sie dadurch nit allein Zue der Landts Defension, sondern auch, wenn es die Notdurfft erfordert, dz sie geworben werden sollen, Zu desto ehern und bößern gebrauch habilliores werden, Item Landt-Leit, die da ein ingenium und lust haben zum Kriegswößen, an Orth und End, wo der Khrieg mit gueter Ordnung, dexteritet und Vortl gefühert würdt, so wohl auch auf die Ungarischen Gränizen schicken und recommandiren, || damit wann dem Landtsfürsten ein Khrieg Unuersehens auf den Halß khombt, er mit erfahrenen leütthen Versehen seye, Zu deme wenn ein Anderer Fürst sehen würdt, dz diser Zu dem Khrieg und Zu der Defension mit allerley Notdurfft woll versehen ist, so würdt er ihn nit leicht irritirn oder Anzuehlen. 2. beschicht nechstgemelte fürderung seiner lender wolfahrt, durch erhaltung Wolsailkheit in dem landt. Dann auch 3. durch bereichung der lender mit einbringung in die stött allerley

2b

*) Gehrhab, Gerhab masc. Vormund, ein Wort aus alter Zeit in Gebrauch.

Fol. 3a

gewerb oder traffico*) und Haubthandwercher, (als da sein, die da Eisen und Kupffer, Seid, woll, Messing auf allerley weiß Verarbeiten, Plätner, Röhr:, Klingen: und Kupferschmidt, Tradt Zieher, Pulfermacher, Lederer, Tuech:, Rozen, Hüet, Tapezerey, Tebichmacher) denn die in diesen Lendern gelegene Stött auffser Wien, Praag, Lünz, Grätz, sich alle fast mehrers mit dem Acker und Weingart Pau und also mit der Paurn Arbeit als mit Bürgerlichen Handtwerchen und gewerb oder traffico ernehren, dardurch dann nicht allain thain gelbt in die lender, sondern solches durch einfuehrung obgemelter Handtwercher Arbeit und anderstwo Verarbeiteten || wahren aus disen in andere lender außgefuehrt würd. Dannhero ein ordnung in den Landts fürstl. Stötten Zumachen, das kheinem dz Bürgerrecht Vorthin, Von einer gewissen Zeit An, solle Zugelassen werden, es seye dann, das er Von derselben Zeit An Anfahet und continuiere entweder selbst ein handtwerch, da er aines than, oder eine handtthierung Zutreiben, oder aber einen Inwohner in Haufz alzeit halte, der da eines oder das andere yebe. Durch solche Anstellung des traffico und der Handtwerch thommen mehr Leüt in die Stött und in dz Landt, dardurch würdt Traidt, Wein, Vieh, allerley victualien, Metal, und was in Lendern erzigtelt würd, Verarbeit, consumirt und Zu gelt gemacht, solches in die lender gebracht, Vermehrt die Paur: Burger schafft, und Adl bereichert und dardurch die Landtsbewilligung desto leichter und ergebiger gemacht. Derowegen solle der Landts fürst kheines weegs Zu lassen, das die obgemelte und Andern materialia, die in seinem Landt wagen und erzeiget werden, Unuerarbeiter aus seinem Landt in andere lender Zu erarbeiten, und hernach wider in seine lender gearbeiter gefuehrt werden. || Denn dardurch würd wenig gelt hinein und Bil gelt hinaufz gebracht, in deme der Jenige Khauffmann, der da exempli gratia umb den Centen wohl 24 fl gibt, solche aus dem landt, daraufz tuech, Tapezereyen Zumachen, hernach solches gemachter wider in dz Landt fuehrt, dem selben mueß man den fuehrlohn hinaufz und wider herein Zufuehren, dann auch das macherlohn der Verarbeiter und ihme als ainen Außlendischen seinen gewün, so er wegen seine müehet und gefahr darbey billich haben will, bezahlen, mit diesem gelbt so da woll 60 oder 70 fl an und bey weitem die in das Landt gebracht 24 fl übertrüßet, Ziehet der Khauffmann daruon und fuehret es anstat der hereingebrachten 24 fl auß dem Landt, darentgegen wenn obgemelte materialia in dem Landt Verarbeitet werden, so bleiben die 24 fl in dem landt, und würdt noch mehrers gelt Vor die aus der woll alhie Verarbeitete wahren aus andern in dits landt gebracht.

Die Meüth
nicht zu hoch
steigern.

Fol. 4a

Die Meüth soll er nicht Zu hoch steigern, denn es wider das gewissen und wider den nutzen ist, || ienes darumb, weil dardurch die wahren mit beschwernus der Underthonnen aufschlagen, dises darumb, dz weil man die Mauth so hoch gestäigert, und wie gemeldet die wahren dardurch aufschlagen, derselben weniger gekhaufft und bey der Mauth durchgefuehrt werden, und also obwoll höhere Mauth Von dennen wahren gegeben,

*) traffico ital. von mittelalterl. trafficum Handel, Berkehr.

iedoch derselben weniger dahin kommen. Über das so würdt auch hierdurch Verursacht, das die Rhauff Leüth wegen des hohen Mauth ausschlags anderstwo und nicht auf den gestaigerten Meüiten Ihre wahren durchführen, also dz sich oft befinden würdt, dz destwegen die Meüith mehrers Vor, als nach dem sie gestaigert worden, ertragen haben.

Bier media,
die da zum
guten regi-
ment gehören.

1.^m Judicium
bonum
principis

4b

Gott bitten

Fol. 5a

Der Mangl des
gueten iudicij
principis than
schwerlich durch
die Rätth
erstattet wer-
den.

Die media so Zu gueten regiment Verhelffen, sein. 1. Ein guetes iudicium des regirenden Fürsten. 2. Guete rätth und officir 3. Geldt 4. Kriegs-Kosturfften. Es würdt vor allen das guette iudicium des regirenden Fürsten requirirt, denn weil ihm gebührt außzufflauben und zu Urtheilen, welcher rath die bösten rationes ad confirmandam suam opinionem uotiuam Vorgebracht hat, und weil er derselben rationibus, wo sehr er sie woll gegrindeter befindtet, Volgen, und nicht personam sive quis dicat, sed quid hic uel ille dicat || et quibus rationibus suam opinionem solidet, nec quid plura, sed quid potiora vota sentiant, ansehen solle (denn der Landts Fürst, weil er Zu einem Monarch Von Gott verordnet und nicht in eine rem publicam gesetzt worden, ist schuldig nach denen ihenigen rationibus, die ihme sein iudicium die bösten Zu sein dictiert, und nicht nach der pluralitet votorum der Rätth zu Urthn, zu resoluirn und Zu procedirn. (Derowegen solle Er alzeit ehe er etwas berathschlagen oder resoluirn will, Gott bitten, weil er ihn Zu diesem Standt und Function berueffen, das er ihn erleichten wölle, dz er das Jenige so Zu seinem Ehre und Dienst geraichet, resoluire und thue) so muß Er solches Zu Discernirn und Zu iudicirn ein guetes iudicium haben (dahero solle man auch den succedierenden Fürsten von Jugend auf gewohnen, dz Er, wenn er was liest oder höret, die rationes, mit welchen einer sein Vorgeben affirmirt oder probirt, Vor allen in Acht nehme, und derowegen Ihn underweisen und heben, daß er auß einem Discursu informi behendt könne einen Syllogismum oder Enthymema eliciren, dadurch Zuerkhenen, was der discurs oder das argument vor ein und ob || er ein genuessame vim probandi habe (welches, wenn man Ihm nur darinen hebet, Ihm leicht anthomet und ihm in dem Racht halten sehr Bill nuezen würd,) und würdt in einen regierenden Fürsten nicht so notwendig ein guetes ingenium, als ein guetes iudicium requirirt.

Denn den Mangl des ingenij (dessen effect ist, invenire oder allerley mittel Vorschlagen) können die Underschiedliche raths-Mittel*) supplirn, erstatten und allerley Mittel zu einem oder dem Andern Vorschlagend.) Der Mangl aber des iudicij than schwerlich weder durch die Rätth noch durch andere Mittel erstattet werden; den remittiert der regierende Fürst dz Urthl oder die resolution über die Vorgeschlagenen mitl auf die Rätth gesambt, so Vergleichen sie sich nicht lang, und thombt der Fürst dardurch bey ihnen in ein Verechtliche opinion, dz er entweder dz Regieren nicht Verstehe, oder ihm nicht traue und sich fürchte resolu-

*) Mittel d. i. Verbindung mehrerer Personen. So wurden u. a. auch die Zünfte „Mittel“ genannt.

tion yber die Vorschlag Zunehmen, remittiert er es aber auf einen Rath allein, so geschicht gemeiniglich, dz sich derselbe dessen Übernimbt. Dardurch die Undergebenen betranget, auch disgustiert werden, in deme sie nicht Von ihrer Obrigkeit sondern Von einem ihres gleichen sollen regiert, commandirt und ihme || Underthenig gemacht werden, wie dann auch solches Zu vorderist dem regierenden Fürsten Zu disreputation geraichet, in deme er dardurch Zuerstehen gibt oder in ein opinion bey den seinigen und andern khombt, dz er entweder nicht mag oder nicht khan regirn.

5b

Das guete iudicium khan excolirt und vermehrt werden.

Das guete iudicium kann excoliret und Vermehrt werden 1. Gott Embstlig darumb bitten 2. durch guete education und Underweisungen, Insonderheit mit impression der axiomata oder maximarum politicarum, cameralium, bellicarum und iustitiarum, nach welcher ein gueter Regendt sein Regierung anstellen solle, wie auch durch lözung und Verstendige explicirung und applicirung ad praesentia der Historien. 3. Durch discours und conuersation mit frommen Verstendigen, erfahren leuten.

2. Guete Rhät

Fol. 6a

Das andere medium Zu guetem Regiment seind die Rhät und officiri, und seind Notwendig (denn ohne dieselben khan ein regierender Fürst, der ein weites Landt hat, nicht woll regiren, weil Ihm Unmöglich alles selbst der Notturfft nach zu Übersehen, Zuerwegen, und alle erspriessliche Mittel er||denkhen) damit sie die einkhomende negotia erwegen, beratschlagen, außarbeiten und ihme Ihre Vorschleg oder vota sambt den rationibus, warumb sie der mainung sein, Vortragen (daraus er denn die mit den bösten rationibus solidierten vota Zuerwehlen hat) derowegen solle der regierende Fürst sich bewerben, dz er gethreue fleißige und in der Jenigen profession, in welcher er ihrer Rathschleg sich gebrauchen will, Verstendig und woll erfahren sein alsz ex. gra., die Kriegsräth in Kriegs-, die iustiti Rhät in iustiti sachen, die Landt Rhät in Landtsachen, dann wen einer eine under disen dreyen sachen nicht hat, so ist er nicht habilis zu der ienigen profession oder Dienst, so er ob sich hat. Dan Unthreu, Unfleiß und ignorantia officii sein vitia in quodvis officium peccantia.

Ein Politische schuel anzustellen.

6b

Die gueten Rhät und officiri werden erzigtet durch Anstellung einer Politischen Schuel oder Ordnung, vermittls deren die leut in politicis instruiert und ad politica munia subeunda habiles gemacht werden, welches beschehen khan, nemblich bey leüffig Wolgender massen 1. das man die ingenia exercirt und excoliert durch die studia und exercitia und NB (derentwegen || Schuelen, Universitates und Academias anrichte) und das deren supperintendentes die am bösten qualificierte Subiecta, und dabey Zu was profession (an ad bellica studia, aulica &) eines oder des Andern genius inclinirt, dem Regierenden Fürsten Anzäige, dieselbe ad officia Ihrem genio und inclination nach Künfftig zu applicirn (denn wenn einer Von Natur ein inclination und affect zu einer profession hat und sein Studium, müeße und Arbeit dahin applicirt, so würd er Will mehr in derselben alsz in einer seiner inclination widerigen reufciren und excelliren, auß Ursach das bey

Fol. 7a

erlernung oder Übung ieder profession müeße und Arbeit und daß die müeße jedem Menschen Von Natur Zuwider ist, und wenn einer etwas wider seinen willen thuen muß, solches selten woll Verrichtet, es seye dann das er lust Zur selben profession habe, denn alßdann der lust, den er darzue hat, ihme alle müeße gering machet, ia ihme einen lust bey solcher müehewaltung verursacht, wie Zusehen ist an einem liebhaber der jägerey, Ballenpillens, Studirens & welchen die bemüehung und dabey leidende Ungelegenheit in || der ihme angenehmen profession nicht allain nicht hart ankombt, sondern auch ihn delectiert, dem Sprichwort nach (lust und lieb Zu einem Ding macht alle Müeße und Arbeit ring.*) 2. das man als dann solche Junge Leüt in Raths Mittel und Erstlich in die geringeren und hernach in die Vornehmern seze. 3. daß man sie in commissions gebrauche, weilen die selbe ad negotiandum und tractandum sehr habilitiern. 4. Wenn man Vornehme ambasciatores**) verschickt, dz man sie ihnen mit gibt, damit sie darzue incaminiert***) werden. 5. NB das man sie nach Qualitet der Person zu residenten und ambasciatoren gebraucht an anderer Vornehmen Fürsten höff, und wann sie ein Zeit lang an eines Fürsten Hoff gewest, Alßdann an eines Andern Verordne, ingleichen kan man sie zu einem guberno eines: dan über ein Zeit eines andern Landts gebrauchen, denn dardurch erlangen sie cognitionem rerum et hominum und des Landts Fürsten und der benachbarten Fürsten lender und können alß dann den Landts Fürsten desto gründlichern und erspriesslichern Rath erthailen, wenn ein negotium aus einem seiner oder anderer Landt Zuberathschlagten Vorgebracht || würd. aus diesen werden Alßdann die bösten geheimen Rätth und dieser letzte modus hat das dominium der Römer erweitert und bißhero der Venediger erhalten.

7b

Wie die
Jugendt zu dem
Kriegswößen zu
habilitieren zu
seie.

Zu dem Kriegswößen than die ienige Jugendt, die da ein genium darzue erzaiget, durch volgendes adesciert werden, Nemlich dz man sie in der Academia lehrne die Fortification, Ihnnen Khriegs Historien und beschreibung der Belagerung und schlachten löse und explicire, sy die arma menagieren†) lehrne; 2. das man sy auf die Gränizen bringe, (wie dann Vor diesem breichig gewößen, dz man den Osterreichischen Adl auf die Raber, den inner Osterreichs auf die windische und Crobatische, den Märischen, Schlesißen und Böhamischen auf die Berg stettische und Ober Ungerische Gräniz gebracht, und alda Zu dem Khriegswößen angebracht hat.) 3. Das man sie in den Khriegs Commissionen neben dennen alten und erfahren gebrauche; 4. das man sie in Niderlandt oder An andern Orth, wo der Khrieg mit ordnung und mit allerley Vortl gefüehrt würdt, schicke und recommandire. ||

Fol. 8a

*) ring für gering, welches beide Abschriften des fürstl. Liechtensteinschen Archives enthalten.

**) ambasciatores, ital. Ursprungs, in latinisierter Form, Gesandter, Geschäftsführer eines Fürsten oder Staates an einem fremden Hofe.

***) incaminiert, ital. von cammino Weg, Gang, frz. chemin, daher in Gang bringen, einleiten, einführen.

†) menagieren frz. ménager haushalten mit einer Sache, in Acht nehmen, üben.

Die officia ver-
leichen denen,
die da solche zu
bedienen woll
qualificirt
sein.

Die guber-
natores und
hoche officiri
soll der
regierende Fürst
in der
Zucht halten.

sb

Der regierende Fürst solle die officia Ambter und Dienst nicht ver-
leichen zu belohnung der gelasten Dienst, sondern nach deme einer
sufficient ist, solches Ambt wohl zu des regierenden Fürsten Nutzen und
Dienst zubedienen denn der regierende Fürst in erthailung der Ambter
nicht dahin sehen solle, dz durch das Ambt die Persohn accomodirn
oder Ihre Verdienste dardurch recompensirn, sondern das er durch
die Persohn dz Ambt zu seinem Nutzen wohl Versehen und bestellen wolle.
Wenn aber der praetendent Zu dem officio und Ambt wohl quali-
ficirt, Und daneben auch woll Verdient ist, so kan durch Verleichung des
Ambts zugleich des regierenden Fürsten nutzen Und der Persohn Wolfarth
mit Verleichung*) des Ambts accomodiert und befördert werden.

Damit auch die gubernatores und hoche officiri in Ihrer Function
sich gebührender massen Zuerhalten, angehalten werden, so soll der
regierende Fürst sie in seiner Zucht halten (den weil man gemeinlich die
ingenia releuata darzue gebraucht, so beschicht oft dz sie sich dessen
Übernehmen, die undergebenen auß Hoffarth oder Geiz insolenter und
Unbillicher weiß betragen, darauf dan Vermüg der Historien || und Neu-
lichen geschichten die maisten rebelliones Verfolgt sein und gemainiglich
eruolgen) und damit er wisse wie einer oder der andere seinem Ambt ab-
warte, solche wie auch alle Raths mitl und Canzleien und andre Vornehme
Ämter, als das Salz**): Biztamb***): Hand Graffen†), Ober dreißziger††):
Berckwerch†††) Amt durch Erbare Verstendige Leuth oft visitiren lassen
(und ist solches hoch nothwendig und bey wolbestelten regiment yblich,
denn weil die erfahrung gibt, dz die Geistlichen orden ohne fleißige visi-
tation nicht in ihrer regl und gebühr erhalten werden können, da doch
deren maiste Subiecta mit dem gewissen so Starck darzue Verbunden und
Gottes Dienst ohne einziges interesse Abzuwarten intentioniert sein,
und vill bey sammen congregaciones weiß leben, dadurch eines und
des andern mißhandlung desto eher offenbahr Zu werden ieder Zubesorgen

*) ist auf dem Rande mit † ergänzt u. zw. von der ersten Hand.

***) Salzamt in Wien, Abteilung der Hofkammer, welche das Salzgefälle unter
sich hatte.

****) Biztamb (Vice-dominus) Amt: Finanzlandesbehörde in den damaligen
österreichischen Landen.

†) Hand Graffen-Amt, statt Hans- (hanse, Kaufmannsvereinigung), jüngere,
unverständene Schreibung (seit dem 16. Jahrh.) hand oder hands-graf; zur fragl. Zeit
auch ein landesfürstl. Amt mit Kompetenz für den Handelsverkehr.

††) Ober dreißziger-Amt dürfte das vorgelegte Amt der ungarischen Dreißigst-
ämter sein, die den Dreißigsten (Ein- und Ausfuhrzoll) einzubeheben hatten. Ein
Dreißigstamt existierte z. B. zu Aupsitz in Mähren, welches von durchgeführtem Vieh
einen Viehaufschlag erhob. Es wurde schon 1550 eingerichtet, ging dann ein und kam
erst unter Ferdinand II. wieder auf, um sich als „Vieh-Aufschlags-Einnehmeramt“ bis
1843 zu erhalten. 1624 erging über den Viehaufschlag ein Patent des Statthalters i. B.
Karl Fürst Liechtenstein. Das Aupsitzer Amt unterstand dem Hansgrafen für Österreich
und Mähren. Aus dem „Viehaufschlag“ zu Aupsitz hat u. a. der bekannte Kardinal
Khesel einen Teil seiner Einkünfte bezogen.

†††) Berckwerch Amt, viell. das Ober-Bergmeisteramt für die niederöstr. Lande;
möglicherweise ein den ungarischen Bergämtern übergeordnetes Bergverlamt, ebenfalls
landesfürstlich.

Fol. 9a

hat, auch nicht soutil occasiones noch incitamenta haben, ihre passiones zu volziehen, wievil weniger werden obgemelte weltliche officiri ohne die visitation Ihr Ambt woll verrichten und darinen gebührendt verharren.) Der regierende || Fürst solle auch, wenn Landtleit aus einem oder dem andern landt nach hoff khommen, dieselben befragen, wie sich der gubernator und andere officirn und Rhät verhalten und wie dz Landt regirt würdt. Denn wenn dieselben sehen, dz der regierende Fürst einen oder den Andern, der nach Hoff khommt, und nicht nur allein seine intimi, bey dennen sich die officiri umb ihren fauor Zuerhalten Zuemachen, wegen ihres Verhaltens befragt, und das dadurch Ihr uebel verhalten dem Regierenden Fürsten khan offenbart werden, so procedirn sie nicht. so liberé, sondern müessen behuetfamer gehen, damit wenn er bey einem oder andern ministro, Raths Mittel oder Ambt Mengl befindet, er solche bey Zeiten abstölln, gebührende remedirung und vorsehen thue, damit sie nicht einwurzeln oder Zuenehmen und auß denen Oben örgere erwaxen und eruolgen, (*) und derowegen auch nicht allein in seinen Landen, insonderheit an dennen Ohren, wo die Regierenden collegia iedes Lands ordinari wohnhaft sein: Sondern auch Bey andern und insonderheit Bey dennen Benachbarten Höffen guete Kundschaftten und Spie**) haben, dann solche in einem Regiment ein sehr ersprießliche nachricht***) ist).*)

Die gethreuen,
gehorsamen
und fleißigen
belohnen, da-
gegen die nach-
fleißigen, Ange-
horsamen
und Untreuen
straffen.

9b

Bererez solle er die obgemelte verdiente sowol auch alle andere seine gehorsame gethrene fleißige Diener nach beschaffenheit der schwere des Diensts und des daraus erlangten Nuezens remuneriren und belohnen, sie bey dem gueten willen und Fleiß dadurch Zuerhalten und || Andere zu ebenmessigen Anzuraizen, dagegen solle Er auch die nachfleßigen Ungehorsamen und umb Eigensnuezens und interesse wegen Verkherten bestraffen. Denn minima indulgentia wider Gottes ordnung und die iustitia (deren eigenschafft ist, tribuere unicuique quod suum est, und daher dem gueten belohnung und den bösen bestraffung mitzuthailen) auch pessima tyrannis ist und subuertiert den ordinem des guten regiments, weil die bösen dadurch in Ihrer bößheit erhalten und besterckht, die Frommen Von ihnen opprimirt und auch schlim zuwerden, angeraitz werden) und dabey die gradus delicti obseruirn, (nemblich, ob sie geschehen aus Unachtsamtheit, aus bößer Natur oder gewonheit, auß malitia in der gehef) oder nach Vorgehenden bedacht) und nach beschaffenheit der schwere des delicti die straff auch aggrauieren und in Sonderheit die iehnigen delicta, die da dem bono publico nachtheilig sein, weil wegen derselben Will Perfohnen leiden oder zu schaden khommen, nicht Ungestraft lassen, und in dero bestraffung in Acht nehmen, ut Dolor ad paucos, rumor vero et timor ad multos perveniat. ||

Fol. 10a

-) ist als Ergänzung der zweiten Hand auf F. 9a unten angefügt, ebenso auch in dem einen Exemplare des Liechtensteinischen Hausarchives nachgetragen.

***) Spie, ital. spia, holl. spie: das Spähen, Lauern, Forschen, bayer. spēch.

****) nachricht = Nahrung (so noch im böhm. Niederlande); hier: Gewerbe, Verdienst, Einkommen.

i) gehe mhd. gahe, ahd. gāhi Eile, Hast; Zähzorn; mundartlich jetzt noch vorkommend.

3.^m Geldt.

Daß dritte medium so zu gueten regiment gehört, ist gelt, (Dannhero solle sich ein herr besleißigen solches zu erlangen, sed mediis licitis, die da nicht wider Gott und wider sein reputation sein) quia pecunia est nervus rerum agendarum. Solches würdt erlangt: 1. durch obgemeselte bereichung der lender, dann dadurch, wie gemelt, die Landts bewilligungen erleichtert und ergibiger gemacht werden. 2. durch Rechte und Neuebare anstellung der Vornehmisten Cammergesöhl, als das Salzweßen, die Gold : Silber : Quecksilber : Kupfer : und Eisen-Bergkwerch. 3. durch Anrichtung und bößere nießung der Cammer Güetter und Herrschafften.

Die Außgaben
Mündern, die
einkommen
mehrten, den
credit
erhalten.

10b

Dieses Zuerlangen soll der regierende Fürst bald anfangs seines Regiments berathschlagen lassen, was gestalt man Khönne die Unnothwendigen Außgaaben Abstellen, die übermeßigen Mündern, die einkommen vermehren. Der regierende Fürst solle auch den credit seiner Camer erheben und erhalten. Denn diser ist ihme vor allen hoch Bonnötthen, die weil sein Cammer vermittels desselben im nothfahl (der da oft und insonderheit in Khriegs Zeiten vorföht. Also dz damahlß die fahlenden || einkommen nicht erkhlöckhen) gelt ausbringen mueß, und auch damit, obgleich ein Vorrath oder Schaz gesamblet wehre, derselbe nicht als bald angriffen werde, und weil man selten einen Vornehmen Fürsten finden würdt, der da einen solchen Vorrath oder Schaz habe, den nicht ein Zeit lang wehrender Khrieg bald consumiert, daher dan alsdann der credit den Mangl des Paaren geldts supplirn mueß; Solle derowegen mit aller Embzigkheit der Fürst darob sein und halten, dz sein Cammer durch Zuehaltung der Versprochenen bezahlung den credit erhalte, welches dadurch dz man bey Zeiten von dennen Partheyen lenger termin erhandle, oder da man sie bey ihnen nicht erhalten khann, dz man sie zu contentieren bey Zeiten von andern gelt aufbringe.

Die Maut plus
offerenti ver-
lassen.

Fol. 11a

Die Maut solle der regierende Fürst nicht durch bestellte Mautner einnehmen lassen, denn es Verbleibet Will an den henden Khleben, sondern solle sie Volgender gestalt plus offerenti in Bestandt Verlassen 1. einen Tag benennen lassen, an welchen man || ein benente Mauth in bestandt Verlassen will. 2. wann die Jenigen, so sie in bestandt nehmen wollen, erscheinen, ihnen anzäigen, wie hoch man aufs wenigst die Mauth in Bestandt Verlassen wolle, und von ihnen begehren, dz sie entweder wegen der bezahlung genuessame Versicherung thuen oder das Bestandt gelt alle Viertel oder halbe Jahr vor an hinein geben (denn dieser gestalt ist der Fürst des bestandt gelts versichert.) Die nun solche Versicherung oder Versprechen thuen, die sollen zu dem Mauthbestandt zuegelassen werden. 3. nach diesem Zäiget man ihnen an, welcher am mäisten daruor zugeben werde angeboten haben, wen dz Angezindete liechtlein außlöschet, dem werde man sie umb dz das von Ihm Angebotene gelt in bestandt hinlassen. 4. Beerers verrieffet man, wie hoch man die Maut aufs wenigst wolle im bestandt verlassen ex : gratia umb $\frac{m}{2}$ fl und zindet ain liechtl an, darauf bietet ex : gra. ainer 50 fl mehr; so rueffet einer 2050 fl, offerirt ein anderer widerumb 20 fl mehr, so rueffet man 2070 fl, An-

11b

erbietet einer umb 50 fl || mehr, so rufft man 2120 fl und also des plus offerentis anerbotene Summa ruffet man so lange, bis das Liecht außbrinnt und auslöschet; Demselben verleihet man es alßdan umb die von Ihm Anerbotene Summa, diser gestalt würdt verhietet, dz Von dennen Cammer Officirn nicht aus fauor Zu schaden des regierenden Fürsten einem oder dem Andern, sondern dem plus offerenti die Mauth Verleichen würdt, dieweil kheinem wissendt ist, bey welchem offertio es Verbleiben und das liechtlein außbrinen würd. Diser gestalt werden die Meüth an Willen Orthern in Italia, Frankhreich und Spanien mit mehreren Nutzen im Bestandt Verlassen.

4.^m Kriegs-
Notturfften.

Fol. 12a

Ambt, thuen
und Verrich-
tung eines
guten
Regenten.

Daß Vierde medium zu dem gueten regiment ist die Kriegs Notturfften an die handt zubringen, als da ist arma, munition, geschüz, Geybetes Volckh zu Fuß, guete Kriegs officir und Zu der leichten und schweren Reiterey Rosß, welches alles ein regirender Fürst in diesen lendern guet und Überflüssig, dergestalt beileiffig wie bey dem Punct von befürderung der lender wolffahrt gemeldet, haben und erzigen khann. ||

Eines gueten Regentens Amt, thuen und Verrichtung, so Ihm Ambts halben Eigentlich gebührt, bestehet in folgenden Zwen Puncten, 1. das er woll schaffe, dz ist, nichts so da wider Gott, seine eigne Ehr, seinen Nutzen oder Unmöglich ist, (Den schaffet er so Gott Zuwider ist, so straffet er ihn und Verleihet Ihme in seinem regiment seinen segen nicht, ohne welches alles wissen, macht, müeße und Arbeit vergebens ist; schaffet er etwas wider sein Ehr, so benimbt es Ihme sein reputation und existimation; Schaffet er wider seinen nutzen, so istz ihm und seinen nachthommen zu schaden; Schaffet er Unmögliches, so Verurjachet er, dz dadurch die es exequirn sollen, rechtmessige Ursach haben, sich Zuentschuldigen, dz es wegen der Unmöglichheit nicht beschehen ist, und machet dadurch einen eingang, dz man hernach aus nicht exequirt dzjenige, so Zuuerrichten möglich ist. 2. das er woll exequirn mache, solches beschicht, wenn er darob ist, dz seine beuelch also wie er es Verordnet und so behendt alß es sein khann, volzogen werden; solches würdt befürdert 1. durch Antreibung, dz die beuelch bald und woll beuolchener massen exequirt werden und würdt solches Will Eher und bößer beschehen, wenn der reg. Fürst einem, den er vor sufficient haltet, solches committiert, (Dan derselbe alßdan darzue obligirt ist, auch ohne Zweifel, hat er anderst ein gewissen und ehrliches Verlangen seinen Fleiß und Suffizienz erzaiigen Und dadurch bey dem regierenden Fürsten existimation und meritum würd erlangen wollen) Alß wann er es einem ganzen collegio (alß der Hoff Camer, Kriegs Rath, Reichshoffrath) anbeuilscht, denn als dann hat kheimer darbei, wie oder ob es werde exequirt, khein Verantwortung zuthuen und kheinen absonderlichen Danth oder meritum zugewarten, weil man nichts wais, welcher under ihnen es befürdert habe, so khann auch der Präsident des Collegii solche existimation Anzutreiben, nicht sowohl alß ein anderer abwarten, weil er und sein undergebenes Collegium mit denen täglich alda Vorfahenden geschefften genueg sein occupirt und oft damit Oberheüfft ist. 2) durch fleißiges nach-

12b

forſchen, ob des regirenden Fürſten befehl, allermassen er es beuohlen, exequirt werden und 3. durch belohnung des fleißigen und gehorsamen und durch bestraffung der Ungehorsamen und nachlässigen

Fol. 13a

Die Qualiteten und Eigenschaften, die da propriè und Eigentlich einem Kñig einen || gueten Regenten zuestehen und gebühren 1. das er von seinem frommen und gehorsamen underthonnen geliebt, herentgegen 2. von dennen bösen und Ungehorsamen gefürchet und 3. von beeden gesehet und aestimirt werde.

13b

Die Erste qualitet würdt erlangt durch affabilitet nach beschaffenheit der Persohn, durch willige erthailung der audienzen, durch belohnung der gueten und durch beschüzung der Wütwen, wäisen, armen und betrangten. Die andere Qualitet, dz ist die Furcht, khombt her auß bestraffung der Ungehorsamen und bösen und beede werden erhoben aus administrirung der gerechtigkeit. Die dritte Qualitet würdt erzeugt vornemblich durch ditz, dz der regent die guete Regierung woll verſtehe und woll hebe, (denn in Mangel des Ersten würdt er Veracht und despiciert als ein ignorant und in Mangl des Andern Kñig ein negligens seines standts und vocationis) daneben soll er sich auch enthalten allerley laster: als Unmeßigkeit, Unkheuschheit & denn obgleich diese laster nicht solche uitia sein, die da (gleich wie die ignorantia und negligentia in regimine, die iniustitia, die nimia indulgentia und die || tyranis sein) propriè in regnantis officium peccirn und dem selben zuwider, sondern Eigentlich uitia potius personae quam officio incondecentia sein, so mindern sie gleichwoll des Regenten Persohn existimation. Dammhero ihe mehr der regent andere tugenten hat, ihe mehrers dardurch seiner existimation zuerwaren würdt, derowegen er sich derselben beſleißigen solle, sowoll auch darumb, dieweil ihme gebührt, weil er superior ist autoritate, dz er auch die ihme Undergebenen uirtute superire, dz er denselben damit Vorleichte und mit seinem gueten exempel sie darzue Anraize, Vornemblich aber darumb, dz er dadurch Gottes segn zu seinem regiment erlange und erhalte.

Fol. 14a

Der Regierende Fürst solle Verordnung thun, das die wichtigen negotia, die da in einem oder dem Andern Raths collegio Zuberathschlagten sein, Zuuor von dem praesidenten ehe sie berathschlagt werden 1. denen Rñäten communiciret werden, damit sie solches wohl Verſtehen, fassen, darüber reflexion machen, rationes pro et contra erwegen und also darüber consilium maturum erthailen khönnen, welches ohne || dieses nicht beschehen khann, denn under 1000 Persohnen nicht eine gefunden würdt, die da ein weitleißiges wichtiges negotium mit allen circumſtanziis alsbald fassen und welchen daneben ohne reflexion und bedacht ex tempore die böste mainung einföhlt. 2. Denen Rñäten ein Tag benent werde, wann er solche negotien wolle berathschlagten lassen, damit im Zahl einer etwa sein uotum schriftlich verfasst hette, Er solches zu sich nehmen und in Rath Vorbringen khönne.

B.

Manier wie der
geheime Rath
fan nutzlich ge-
halten werden.

Und weil dz geheime Rathscollegium dz Vornembste ist, in welchem aller andern collegien wichtigste rathschlög und guet Achten enucleirt*), reassumirt und resolvirt, auch den selben nach hernach exequirt werden sollen, so solle Vor allen andern collegien in diesem der böste modus consultandi gehalten werden, welches Unuorgreiflich, wie volgt, beschehen khönte

Ein Nutzbarer Ratschlag solle also beschaffen sein, dz er nicht wider Gottes gebott, wider des Fürsten Ehr und Hochheit, wider dessen Underthommen und seinen eignen nutzen und dz er, wo nicht leicht, iedoch nicht Unmöglich zu volziehen und dan auch bestendig seye

14b

Damit aber ein solcher Ratschlag Von den || Räten khönne erthaillet werden, so ist Bonnöthen, dz sie in dem proponierten Facto woll informiert sein, Zeit haben solches Zuerwegen, darüber pro et contra zu reflectirn und alsdann ihr votum mit gueten Vorbedacht Zuerthailen.

In dem Rheyserlichen geheimen Rath, wie er diser Zeit gehalten würdt, geschicht solches nicht und khan auch nicht geschehen, dann es würdt in demselben in der Rhayl. Meyjestet gegenwart Von dem erfordernten secretario die schrift so Zuberathschlagen und öftters 2, 3, 4 Bögen lang ist, vorgebracht, Unwissendt den Geheimen Räten, wes inhalts sie seye, darauff müessen sie alsbald extempore ohne allen Vorbedacht Ihr Mainung sagen, es seye die sach so wichtig und tröffe, an was da welle.

Fol. 15a

Hierauß eruolgt 1. dz die Rätth der Vorgetragnen Ihnen oft ganz Unbekhandten sachen khein rechten bericht ein nehmen, noch wenn sie etwas überhört oder nicht recht verstanden haben destwegen nicht fragen oder solches wider lösen lassen, Will weniger aber dz sie Zu bösserer erleüterung der sachen solches under einander debattieren khönnen, und dits auß Ursach || der reuerenz und des respects, die sie gegen die gegenwertige Rhayl. Persohn tragen. (Dann ob man woll sagen möchte, Ihr Rhey. Meyt. Achten nicht, dz einer frage oder sein Mainung nach eines Andern Votum sage, so geschicht doch solches Waft gar nie, wie ich dann etlich und offtmahl erfahren, und selbst beyweised gehört und gesehen, dz iedesmahl und so oft geheimer Rath in der Rhayl. Persohn gegenwart nicht gehalten worden, die Rätth die Vorgebrachte sachen, so ihnen nicht recht bekhandt gewest, oder sie überhört oder nicht recht verstanden haben, Will öftter zu widerhollen, und einer von dem Andern ienigen geheimen Rath, welche bössere erkhandtnus der sachen gehabt, bericht begert, ia auch in diser sachen under ein ander oft und lang widerpart gehalten und also die selbe Will bösser außgearbeitet und reifflicher als in der Rhey. Meyt. gegenwarth berathschlaget und geschlossen haben).

2. eruolgt hieraus, dz die geheimen Rätth ganz khein Zeit und weil haben, der Vorgebrachten sachen umbstendt recht Zuerwegen und daraus Zuerkhennen, wie sie beschaffen und was dabey pro et contra Zubedenthen seye, und also khein maturum consilium oder uotum darüber erthailen khönnen.

15b

*) von enucleare (nucleus Kern) entwickeln, erklären, erläutern.

Fol. 16a

16b

Wie gefehrlich nun seye, auf einen solchen Rathschlag (in welchem die proponierte materi oft ganz unbekhandt ist, deren circumstantien nicht recht erwogen werden, darüber nicht reflexion gemacht noch pro et contra discuriert würd, und darauff man ex tempore seine mainung vorbringen mueß) in sonderheit in wichtigen sachen (die die religionem, bonum publicum, autoritatem principis oder die statuta permanentia bedreffen) sich zu gründen, daß kñan ein ieder woll erachten, dan raro und rarissimè findet man solche leüth, die da mit einer so tenaci und prompta memoria, perspicaci ingenio und zugleich profundo iudicio begabet seien, dz sie ex tempore, ohne reiffe der Vorgebrachten sachen erwegung den bösten Rathschlag erthailen khönnen, (dann in mangl eines oder des Andern ietzt Vermelten talents khönnen sie es nit läisten) dan nenhero hernach oft gefehrliche Verendrung des rathschluß, consilium instabile und woll auch die reu nach der execution eines solchen immaturi rathschlußes eruolget, (wie dann auch wen einer nur ein Hauß Bauen oder auch was schlechters anzurichten sich resoluiren will, er Ihme Zuor darzue Zeit nimbt, alle umbstend Zuerwegen, wiuil mehr dann soll in gemelten so hoch wichtigen sachen tempus reflectionis conueniens zuegelassen und erthailt werden, und ob man woll sagen möchte, die negotia werden Bast alle in den Undergebenen Raths mitlen Zuor und ehe sie in den geheimen rath vorkommen, erwogen und debattirt, so ist doch Zubedenthen, das solches in dennenselben entweder genuegsam oder nicht genuegsam beschicht. beschicht es genuegsam, so ist Unnoth und Verlohrne Zeit die gehäimen Rāth darüber Zuernehmen, istz nicht genuegsam, so sollen die geheimen Rāth (als die da intimum corticem*) nucleo negotii abziehen sollen) vill mehrer gelegenheit dz proponierte negotium reifflich Zuerwegen Zuegelassen seyn, Als den Andern collegiis, welche aber dennen geheimen rāthen bey der ietzt gebreichen Manier Zuberathschlagen ganz entzogen ist; || bey diser weiß Zuberathschlagen haben Ihr Meyt. auch volgende Angelegenheiten, das sie nemblich oft und Verdrießliche mindliche widerhollung des schriftlichen Vorgebrachten guet Achtens oder der alberaith Vorgesagten uorum repetition anhören, und mit disem wie auch mit dem absonderlichen benennen und befragen so Villen Rāth Vill Zeit vergebens Verliehren müeßsen, darentgegen, wann sie also, wie alhin vermeldt würdt, ihre negotia in geheimen rath tractieren lassen, sie leichtlich souil, als sie die ganze wochen tractiren in dero gegenwarth gehäimen Rāth haltendt, in 6 stunden expedirn, und die übrige Zeit entweder Zu Ruzern und wichtigern sachen oder Zu Ihrer recreation gebrauchen khönnen.

Dogedachte Māngl der gueten berathschlagung und die ietzt gemelte Un- gelegenheit Ihrer Abeyl. Meyt. Khöndten meines erachtens durch nach- gesetztes vermittelt werden, Nemblich, dz sie Anordneten 1. das der geheime Rāth nicht in der gegenwart, sondern in einem Absonderlichen

*) die innere Schale vom Kerne (bes. Nüssen) abziehen, d. h. der Sache auf den Grund gehen.

Fol. 17a

hierzue Berordneten gemach gehalten || wurde. Denn hierdurch wurde mit Bill mehrers frechheit von den geheimen Rätthen, dz, was sie nicht recht gehört oder verstanden, erkundiget, der ermangelnde bericht eingezogen, auch under einander die sache disputiert, enuelirt und erörtert werden
 2. wen ein wichtige sach Zuberathschlagen vorfelt, dz der iehnige geheime rath (so dz collegium dirigirt, die stimben samblet und schliest) dennen Andern Voran angezaigete, waß sie berathschlagen sollen und eine Zeit benennete, wenn sie die selbe sach Zuberathschlagen vornehmen wollen, damit sie under dessen Zeit haben, die selbe reifflich Zuerwegen und also Ihr Mainung darauf desto gründlicher Erthailen khönnen (wie ich dann gesehen, wann es also gehalten worden, das die geheime Rätth reflexionem darüber gemacht, nachgedacht oder nachgeschlagen, was sie in dergleichen materi vernommen oder gelösen, die sachen reifflich erwogen, darüber die argumenta pro et contra und Ihr vota vast alzeit schriftlich notiert)

17b

3. daß alle andern Rath's Mittel die da Aniezo Vor Ihr Rhey. Meyt. Persohn, sondern nur Vor dero geheimen Rath's collegio, Ihre || Rathschlögn und guet Achten vorbrächten, und dz hierüber der geheime Rath berathschlage, solche nach beschaffenheit verwürfe, bestetige oder verenderte
 4. daß der geheime rath sein guet Achten (iederzeit mit vermeldung der ursachen warumb diser mainung er sey) Yber die ihm von den andern rath's mittlen vorgebrachte schriftten Kürzlichen und substantiosè schriftlich Ihr Meyt. geben und solches die ienigen geheimen Rätth, welche diser mainung sein, unterschreiben, (wie dann auch wann Zweierley mainung der geheimen Rätthe wehren, beede sambt dennen rationibus aufgezeichnet und iede von dennen so der selben bey fahlen underzeichnet werden solle,) gleicher weiß solle es auch gehalten werden, wenn die geheimen rätth der Reyl. Meyt. Ihr guet Achten geben yber eine oder die andere sachen, so da ihnen nicht von andern Rathstellen Vorgebracht, sondern allein in Ihrem Rath Zuberathschlagen Vorgefahlen ist. Damit also Ihr Meyt.

Fol. 18a

gründlich wissen khönten, dz die iehnige mainung (über die berathschlagte sache) die man Ihr Meyt. Vorbringt, eigentlich dero geheimen Rätthe und welcher under ihnen einer mainung seye (und dits Zuuerhietung, daß Ihr Rhatl. Meyt. dero geheimen Rätthe mainung nicht felschlich vorgebracht werde, welches leichtlich beschehen khöndte, wenn solches durch einen oder Zween allein Vorgetragen wurde) hierauf Ihr Rhatl. Meyt. alßdann der geheimen Rätth mainung, nach deme sie sie gelösen oder ihnen lassen lösen, mit einem wort approbiren, Berwerffen oder Verendern, wie auch, wenn sie in einem oder dem Andern Anstüenden einen oder den andern geheimen oder andern Rhat erfordern und Berrers daryber nach dero belieben vornehmen khöndten, was sich alßdan Ihr Rhey. Meyt. hierauf erkhlerten, dz khöndte, wenn es nicht verer Zhnen Verborgen bleiben solle, in nechst Volgenden geheimen Rath den Rätthen gesambt Zu Ihrer wissenschaft angezaiget werden. 5. Wie woll fast alle hohe Potendaten, ia fast ein ieder, der nur ein Hauswöfen hat, under andern einen Diener hat, deme er mehr alß Andern Vertrauet und dessen mainung und Rath er mehrers schezet und || solches ganz billich, wouer er ihm mehrere threu, fleiß, ver-

18b

Fol. 19a

standt und erfahrungheit in denen ihme gelaisten Diensten erwisen hat: So ist doch nicht Thunlich, dz Ihr Meyt. alle geschefften einem allein aufladen, dann dadurch würd er 1. Verhindert, dz er wegen der menge derselben denen wichtigsten nicht recht abwarten kñan 2. würd er durch einen so großen last also abgemattet, das er denselben nicht ertragen kñann, sondern darundter darnider ligen mueß, sein Natur geschwechet und Ihr Meyt. also eines so Vornehmen Dieners desto ehe beraubt werden und dahero souil möglich zuuerschonen ist. 3. wenn derselbe ermanglet, so ist kñein anderer Rath so woll als er in denen negotien informirt und alsdann Ihr Meyt. alsdie allein deren information haben, mit solchen Rätthen zu regiren sehr schwer. 4. so kñönnen die Ybrigen geheimen Rätth Ihren Rathschlag nicht recht dirigirn, wenn sie der iehnigen sachen, so ihnen notwendig zu wissen Zuefsehen, kñeinen bericht haben und gründen dahero alsdann Ihre vota || auf falsche supposita. Dannenhero meiner mainung nach rathfamer wehre, dz Ihr Meyt. Ihre wichtigsten sachen Volgender gestalt under dero geheimen Rätth außthailten, Remblich 1. iedem nach deme er ein guete erfahrungheit hat in einer sachen, Ihme dieselben in Acht Zuenehmen beuehlen (alsz deme so dz Kriegswösen am bösten Verstehet, die Kriegssachen, deme, der dz Hoff Cammer wösen woll Verstehet, die Cammerfachen, Also die Hoffrechts-, reichs- und der lender sachen & dem Jenigen, der sie am bösten Verstehet) Es kñönnen dabey nebens aber gleichwoll thails wichtigste und denen anderen Rätthen Zuwissen nicht notwendige sachen den Vertrauesten allein communiciert werden. 2. Wann eine von disen sachen im geheimen rath vorkhombt, das der iehnige, deme dieselbe anbeuohlen ist, sein Mainung am Ersten in geheimen Rath sage, Zu mehrern liecht den andern, weil er in denselben den bösten bericht hat.

19b

Und weil die vornehmen Fürsten und Potentaten, wegen der menge der geschefften und || negotien, die Ihnen Vorkhommen, dieselben alle nicht selbst durchsehen kñönnen, und derowegen ihren ministris solches Zueethuen und hernach ihnen in dem Rath vorzubringen und zu referiren notwendig anuertrauen müessen, sie auch darauf denselben nach und secundum relata Ihre resolutiones erthailen, auch recht und Sentenz sprechen, und also ihre resolutiones und sentenzen notwendig auf die relationes gründen müessen; und dahero unumbgenglich eruolgt, wann die relationes falsch und Unrecht Ihnnen Vorgetragen werden, dz auch der Fürsten resolutiones und Sentenzen hierauf falsch und Unrecht eruolgen, nicht ex malitia, sondern ex mala informatione, dadurch den nicht allein die iustiti und dz ganze regimen, sondern auch der Fürst selbst an seiner fama und reputation und gewissen leidet und Zuschaden kñommet; Derowegen und Zuerhietung solcher falschen relationen soll ein Fürst inuigilieren und erkundigen, ob die relationes Ihm falsch vorgebracht werden und NB zu gründlicher erkundigung || dessen bißweilen nach beschehener relation actorum oder eines negotij die acta Und schrifften des negotij einen Andern Ehrbarn Uninteressierten verstandigen man, unwissendt des ersten referenten Zu remedirn, ein

Fol. 20a

relation darüber Zuverfassen und Ihm zu ybergeben Anuertrauen; wann alßdan der Fürst befindet, dz die erste relation unrecht oder falsch beschehen ist, so solle er, ist's aus Unfleiß und nachlässigkeit beschehen, den ersten referenten mit Verweiß oder mehrern härte, ist's aber, dz sich befindet, dz er es auß falschheit und malitia gethon hat, solches als ein crimen falsi irremissibiliter, wo nicht am Leib, iedoch am quet hart bestraffen, und dessen öffentliche exempla statuiren, und niemahlen so oft solches Übel beschieht (dann es woll 20 oder mehr mahlen beschehen thann, und dz es gleichwoll thaum einmahl Ihm offenbahr würd) es Ungestrafft hingehen lassen (und dits Bill weniger an einem Vornehmen ministro, wan solches Übel durch Ihn beschieht, damit daßdurch die geringern desto mehr abscheu einnehmen, auch dadurch andere, die Zu dergleichen häimlichen Falschheiten genaiget, dauon abgehalten werden, der Fürst zu inustitien und schöddlichen resolutionen von ihnen nicht verführt werde und in dieselben unschuldiger weiß gerathe; Dann wann ein Fürst dise nachforschung mit ernst und bestraffung brauchet und gleichwoll bißweilen sein Unrechte resolution oder sentenz eruolgt, so thuet er hierdurch seinem berueff und Ambt in disem einbringen, und ist ohne schuldt; Da er aber weder nach forschet noch auf yble befindung straffet, so ist er nicht Unschuldig, sondern sein gewissen mit der Unrechten, Sentenz, die er auß falsche relation erthaillet, beschwerdt, weil er Zu Verhietung der Falschheit die gemelten gebührenden Mittel nicht gebrauchet.*)



*) N. B. Dieser letzte Abschnitt ist in den beiden Abschriften des Viechtensteinschen Hausarchives nicht enthalten.

In sprachlicher Hinsicht ist die vorstehende Denkschrift immerhin interessant, weil sie so recht den Charakter des Zeitalters an sich trägt. Vor allem drückt die Fremdwörterei dem Ganzen ihren eigenen Stempel auf. Die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts war eine Zeit sprachlicher Zerrüttung und Niederganges. Der 30jährige Krieg hatte alte Reste deutscher Poesie vernichtet und eine neue Richtung gelehrter Dichtung aufkommen lassen. Durch das Übergewicht der französischen Bildung war überdies die deutsche Sprache zersetzt worden. So zeigt auch unsere, auf österreichischem Boden entstandene Denkschrift beide Richtungen, einerseits die gelehrte Schulbildung des Verfassers in den zahlreichen lateinischen Worten und Wendungen, anderseits die französiierende Richtung des Adels und des höheren Beamtenstandes, die in den überaus zahlreichen Fremdwörtern ihren Ausdruck fand und dem Stile einen eigenartigen Charakter verleiht. Daneben zeigt sich überall der aufblühende Amtsstil in eigenartigen Wendungen, wie *derowegen*, *dannenero*, *dahero*, *allermaszen*, was *gestalt u. a. m.* Doch läßt sich trotz der langstiligen Perioden die logische Durchgliederung nicht verkennen, an welcher der Verfasser bewußt festhielt.

Bei einer Betrachtung des Schriftstückes in Hinsicht auf die neuhochdeutsche Schriftsprache ergeben sich nicht uninteressante Beobachtungen. Die Schriftsprache hat sich, wie wir wissen, im 16. Jahrhundert langsam von der Mitte Deutschlands gegen die Peripherie hin ausgebreitet und fand im Norden und Süden an den heimischen Mundarten zähe Gegner. Erst im Verlaufe des 30jährigen Krieges kam sie endgiltig zum Durchbruche. Aber in den nur durch die Schrift erhaltenen Denkmälern finden sich noch vielfach Spuren der betreffenden Mundarten und manches Schwanken in bedeutsamen Erscheinungen.

So trägt unsere Denkschrift noch überall die Anzeichen innerösterreichischer Herkunft an sich. Die fast durchaus noch geltenden *ue* in *guet*, *wuechen*, *zue* u. s. w., ähnlich für den Umlaut *yeben*, *zufiegen*, *verhietung* und auch die Schreibung *ai* für altes *ei* in *Mainung*, *geraichen*, *khain*, *ainer*, *Traidt* (Getreide), *erthailen* sind österreichisch; auch *liechte*, *liechtleingehört* hieher.

Anlautende *tenues* wie *Pauer*, *Purger*, *Pögen* u. s. w. sind ebenso eigenartig wie die Schreibung *kh*, *ckh*, *gkh* für *k* in *Khinder*, *Khrieg*, *khönnen*, *schickhen*, *Ackher*, *Volckh*, *Pergkwerch*, *erklöckhen*. Hieher gehört wohl auch die verdumpfte Aussprache und Schreibung des *e* als *ö*, z. B. *Wösen*, *bösser*, *am hösten*, *Abstöllung*, *Löszung* u. s. w.; ebenso des *ä* als *ö* in *Rathschlög*, *schödlich*, die *Stött* (Städte), *es fölt* (der Umlaut des *a* wird durch *ä*, *ö* und *e* ausgedrückt); ebenso des *i* als *ü* in: *er würdt*, *Gewün*, *trüfft*, *mündern*, *wütwen* u. a. Auch einzelne Verdampfungen

des a treten vor n auf, wie gethon, Underthonen. All das Erwähnte kennzeichnet altösterreichische Schreibweise. Hiezu gehört auch dits = diesz.

In der Orthographie tritt die das ganze Zeitalter kennzeichnende Verwilderung überall in die Erscheinung.*) Man liest beschiezung, beschützeng; geschüez für ü; aber auch gegrindet, anzinden, mindlich, yblich für ü; thäils, Mäeinung, sogar leüden für ei; leit und leütte für eu; breichig (gebräuchlich), beileiffig für äü. Auch bei den Konsonanten zeigt sich Ähnliches. waxen, gethreu, fleißig sind nicht auffällig, mehr schon anfahren, nothfahl, lehren, wo jüngere Dehnung angezeigt ist. In einnehhmen, das Vornehhmen, angebotten scheint noch die alte Kürzung des Stammes durchzuschimmern. In woll (wohl), vill (viel), Vatter, Pallenspiel, Hoff herrscht sie noch uneingeschränkt. Jüngere Bildungen zeigen sich in der österreichischen Schreibung: genuesamb, nemblich, geheimb, angenehmb, sambt, khombt, nimbt, die stimben samblen, sogar embstig neben embßig.

Alté Sprachformen finden sich erhalten in: es beschicht, das Vich, er beuilcht, beuolchen, der Beuelch neben beuehlen, beuohlen; anfahren; ring (gering) im Sprichworte; bereichen und Bereichung für bereichern; Nieszung (Nutznießung); brinnen (intrans); verrers (weilers); beede, zween; der lust; alte Ausdrücke wie erklöckhen (sufficere), seinem Amt abwarten; es ist unnoth, an Orth und End; Narich (Einkommen), Gerhab (Vormund). Alte Partizipialformen, zugleich in prädikativer Stellung flektiert gebraucht, wie unverarbeiter und gearbeiter neben verarbeiteter. Das Wort gränize zeigt noch den slavischen Ursprung.

Alles in allem mag die Denkschrift des Fürsten Gundacker von Liechtenstein, wie sie in der Fassung der k. k. Hofbibliothek vorliegt, auch als charakteristisches Denkmal der innerösterreichischen Kanzleisprache aus der Mitte des 17. Jahrhunderts Beachtung finden.

In pädagogischer Hinsicht handelt unsere Denkschrift nicht von der ersten Erziehung, auch nicht vom ersten Unterrichte, sondern hat den bereits herangewachsenen Prinzen im Auge, welcher für die praktischen Aufgaben seiner Regierung durch Leitmotive unterwiesen werden soll. Durch seine eigene Betätigung in den Hof- und Staatsämtern, durch seinen tiefen Einblick in alle Seiten der staatlichen Verwaltung konnte Fürst Gundacker die Richtung angeben, in welcher das Wissen des künftigen Regenten vornehmlich ausgebildet werden sollte. Daher handelt die Denkschrift ganz im allgemeinen von der Aufgabe und den Eigenschaften eines Regenten, wie er sich in Sachen der Religion und in Fragen militärischer und ziviler Verwaltung zu verhalten habe. In seiner Stellung konnte Fürst Gundacker nur zu oft wahrnehmen, wie die Sache des Kaisers Ferdinand II. durch die immer wieder auftretende Geldnot gehemmt wurde. Haben doch die Glieder des Hauses Liechtenstein für jene Zeit außerordentlich

*) So haben die beiden Abschriften des Hausarchives des regierenden Fürsten von Liechtenstein wieder eine ganz abweichende Orthographie.

hohe Summen zu Zwecken des Krieges vorstrecken müssen. Wir begreifen daher, daß er in seiner Denkschrift darüber handelt, wie der Regent die Einnahmen vermehren und die Ausgaben verringern solle, so durch entsprechende Vergebung der Mauten, Hebung des Salzgefälles, der fiskalischen Bergwerke u. a. m.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmet er aber dem Geheimen Rate des Kaisers. Als Mitglied desselben hat Fürst Gundacker, wie er ja selbst hervorhebt, gewisse Mängel der Bestellung und Abhaltung des Geheimen Rates mit scharfem Blicke wahrgenommen und gibt daher für den Kaiser oder den künftigen Regenten Verhaltungsmaßregeln für die Beziehungen desselben zum Geheimen Rate nach verschiedenen Richtungen.

Tritt in dem vorliegenden Gutachten auch das pädagogische Moment nicht direkt hervor, so behält dasselbe doch seine Bedeutung für die Geschichte der Fürstenerziehung im Hause Habsburg und in Österreich und aus diesem Grunde dürfte wohl angesichts der jetzt erheblich erweiterten Bestrebungen der österreichischen Gruppe der »Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte« die Publikation und Behandlung der Denkschrift des Fürsten Gundacker von Liechtenstein vom vaterländischen Gesichtspunkte gerechtfertigt erscheinen.

Leitmeritz, im März 1905.

W. Eymer.